

FEINDE der Gesellschaft

EINE REPORTAGE VON TONY JUNGBLUT

Nach Erledigung der prinzipiellen Fragen möchte ich nun den praktischen Kampf gegen das Verbrechen, also vom polizeilichen Standpunkt, beschreiben. Staatsanwaltschaft, Untersuchungsgericht, Polizei, Gendarmerie usw. werde ich in einen ersten Teil zusammenfassen, während die wissenschaftliche Bekämpfung der Kriminalität einen eigenen Abschnitt bilden wird. An einzelnen Stellen drängt sich bei den einzelnen Behörden eine Remedur auf und Neuorganisierungen könnten mit einigem guten Willen durchgeführt werden. Das althergebrachte Schlagwort von «unseren bescheidenen Verhältnissen» ließe sich bei fachkundiger Betrachtung erübrigen. Und es mangelt doch bestimmt nicht an kompetenten und fortschrittlichen Kräften!

Ueber die Befugnisse der Staatsanwaltschaft befrag ich Hrn. Substitut-Staatsanwalt Maurice Sevenig in einem Interview. Seit einem Jahre in diesem hohen und verantwortungsvollen Amte, war Herr Sevenig vorher während 4 Jahren Attaché bei der Generaldirektion der Justiz, wovon während 3 Jahren diensttuender Bürochef des Justizdepartementes.

Staatsanwaltschaft

Es spricht Substitut-Staatsanwalt Maurice Sevenig:

«Die Gebiete, auf welche sich die Befugnisse der Staatsanwaltschaft erstrecken, sind so mannigfach, daß es rein unmöglich ist, sie in einem kurzen Interview auch nur annähernd darzustellen. Nur so leicht sieht die Öffentlichkeit in den Vertretern der Staatsanwaltschaft nur den Oeffentlichen Ankläger, den Mann, der unerbittlich und rücksichtslos durch die Oeffentliche Macht zugreift. Wer denkt an die Rolle, die das Zivil- und das Handelsgesetzbuch der Staatsanwaltschaft zuteilen, an ihre Intervention bei allen Fragen, die die öffentliche Ordnung betreffen wie Zivilstandsfragen, Ehescheidungen, Interdizierungen, Fallimente usw!»

— Im Zusammenhang mit meiner Reportage interessiert mich vor allem das strafrechtliche Gebiet. —

«Dieses ist jedenfalls das ureigenste Gebiet der Staatsanwaltschaft. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß die Vergehen ihre gerechte Bestrafung finden und daß alle Störungen der öffentlichen Ordnung vermieden werden. Richtlinien dafür sind ihr durch das Strafgesetzbuch und besondere gesetzliche Bestimmungen vorgezeichnet. — Ich weiß wohl und habe es soeben gesagt, daß in den Augen des Publikums der Staatsanwalt der Mann ist, der berufen ist, zu verdächtigen und anzuklagen. Nein — er klagt bloß an, wenn er selbst die intime Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein Rechtsbruch vorliegt und er verdächtigt nicht ohne stichhaltigen Grund.»

— Wie wickelt sich die Strafverfolgung ab? —

«Eigentlich in zwei getrennten Abschnitten: die eigentliche Verfolgung mit dem Ermittlungsverfahren und die Gerichtssetzung, endigend mit der Bestrafung oder dem Freispruch. — Eine Straftat kann auf verschiedene Art zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gelangen. So kann eine direkte mündliche oder schriftliche Klage zur Strafverfolgung Anlaß geben. Täglich werden zahlreiche solcher Klagen bei der Staatsanwaltschaft oder den Hilfsbeamten, den Mitgliedern der Gendarmerie oder der Polizei vorgebracht. Eine Klage ist nun aber nicht unbedingt erforderlich, um eine Strafverfolgung auszulösen. Bis auf einige unwichtige Vergehen hat die Staatsanwaltschaft das Recht und in den meisten Fällen sogar die Pflicht, angezeigte Straftaten zu verfolgen.

«Ist die Straftat ihr bekannt geworden, so schreitet die Verfolgungsbehörde zur genauen Ermittlung des Sachverhaltes. Ist die Straftat so genau angezeigt und glaubwürdig gemacht, daß die Staatsanwaltschaft sich ohne weiteres für eine Anklageerhebung entschließen zu können glaubt, so wird der Beschuldigte kurzerhand vor den Strafrichter geladen. In den weitaus meisten Fällen bedarf es jedoch zunächst noch weiterer Ermittlungen über die Richtigkeit der Anzeige, über etwaige



Photo B. Kutter

Entschuldigen des Angezeigten, über die Zuverlässigkeit und den Umfang der angegebenen Beweise, über die Stichhaltigkeit und die Begründung der ev. ausgesprochenen Verdächtigungen usw. Bis zu welchem Grade der Sachverhalt in jedem einzelnen Falle zu erforschen ist, hängt lediglich von den Umständen und dem Ermessen des Staatsanwaltes ab. Bei Straftaten, die eine längere und eingehendere Untersuchung beanspruchen, wird regelmäßig von der Staatsanwaltschaft das Untersuchungsverfahren beantragt und die Angelegenheit dem Untersuchungsrichter überwiesen.»

— Werden alle zur Anzeige gebrachten Straftaten verfolgt? —

«Nein; die Staatsanwaltschaft hat das Recht und die Pflicht, die vorgebrachten Klagen und Anzeigen zunächst zu untersuchen. Die Verfolgung wird nicht eingeleitet, wenn es sich, nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft, weder um ein Verbrechen noch um ein Vergehen handelt oder wenn kein öffentliches Interesse, das die Gesellschaft zu schützen hat, auf dem Spiele steht. So bleiben zahlreiche Klagen und Anzeigen ohne Folgen, da sie offensichtlich keinen andern Zweck verfolgen als die Befriedigung persönlicher Leidenschaften oder persönlicher Rache, oder wenn sie aus persönlichem Stolz oder aus Ehrgeiz vorgebracht werden. Alle Vergehen, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, werden jedoch regelmäßig verfolgt.»